

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 28. September 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Spielplätze und Freizeitanlagen der Großen Kreisstadt Freital vom 8. Juni 2023, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt „Freitaler Anzeiger“ am 30. Juni 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Spielplätze außerhalb der Öffnungszeiten benutzt,
 2. § 4 Abs. 2 Spiel- und Sportgeräte, Ausstattungsgegenstände und andere Anlageneinrichtungen entfernt, versetzt oder beschädigt,
 3. § 4 Abs. 5 Abfälle außerhalb von bereitgestellten Abfallbehältern zurücklässt,
 4. § 5 Nr. 1 Tiere mitführt,
 5. § 5 Nr. 2 zwei- oder mehrrädriige Kraftfahrzeuge fährt, schiebt oder abstellt,
 6. § 5 Nr. 3 offene Feuerstellen errichtet oder betreibt oder Grillgeräte benutzt, soweit dafür keine eigens gekennzeichnete Fläche genutzt wird,
 7. § 5 Nr. 4 Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht,
 8. § 5 Nr. 5 Alkohol oder verbotene Substanzen im Sinne des Betäubungs- und Arzneimittelgesetzes bei sich führt oder konsumiert,
 9. § 5 Nr. 6 Hieb- und Stoßwaffen, gefährliche Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, mitführt oder benutzt,
 10. § 5 Nr. 7 zeltet oder nächtigt,
 11. § 5 Nr. 8 Veranstaltungen ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Freital durchführt,
 12. § 5 Nr. 9 raucht,
 13. § 5 Nr. 10 Glasflaschen benutzt,
 14. § 5 Nr. 11 bei der Benutzung der Spielgeräte Helm oder Halsschmuck trägt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ bekannt zu machen.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Nach § 4 Absatz 4 und 5 SächsGemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Andere Verletzungen können nach Ablauf der bezeichneten Frist nicht mehr geltend gemacht werden.